



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesministerin des Innern und für Heimat,
diese vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 9407656-368

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags (o.u.),
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 6. Kammer - durch die Richterin Croissant als Einzelrichterin

am 22. Januar 2024

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers im Verfahren A 6 K 3956/23 gegen die im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.09.2023 enthaltene Abschiebungsandrohung (Ziffer 5) wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

GRÜNDE

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers, eines im Jahr 1988 geborenen US-amerikanischen Staatsangehörigen,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.09.2023 anzuordnen,

hat Erfolg. Er ist zulässig (I.) und auch begründet (II.).

I.

Der Eilantrag ist nach § 36 Abs. 3, § 75 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO statthaft, nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat.

Auch im Übrigen begegnet die Zulässigkeit keinen durchgreifenden Bedenken. Insbesondere hat der Antragsteller zwischenzeitlich glaubhaft gemacht, dass es sich bei der Gemeinschaftsunterkunft in Pfinztal nach wie vor um seine ladungsfähige Anschrift (vgl. § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO) handelt.

II.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Die aufschiebende Wirkung der vom Antragsteller im Verfahren A 6 K 3956/23 am 04.10.2023 erhobenen Klage ist anzuordnen.

1.

Hat das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet abgelehnt, so ordnet das Gericht die Aussetzung der Abschiebung an, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamts bestehen (Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Der Begriff der ernstlichen Zweifel ist mit Blick auf das unionsrechtliche Gebot, effektiven Rechtsschutz unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, weit auszulegen.

Anknüpfungspunkt der gerichtlichen Prüfung ist die Frage, ob das Bundesamt den Antrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Vorliegend hat das Bundesamt die Ablehnung zunächst damit begründet, dass der Antragsteller offensichtlich kein Flüchtling sei, da die von ihm in Bezug genommenen Gefahren nicht an ein entsprechendes Merkmal – etwa in Form eines Politmalus – anknüpfen. Ihm drohe auch offensichtlich kein ernsthafter Schaden. Die Frage der Angemessenheit einer verhängten bzw. zu erwartenden Strafe im Herkunftsland falle nicht in den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK. Zudem habe der Antragsteller keine diskriminierende Bestrafung zu erwarten. Der Asylantrag sei darüber hinaus nach § 30 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, da der Antragsteller eine schwere nichtpolitische Straftat begangen habe. Dieser Ausschluss beziehe sich auch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes. Es lägen schließlich keine Abschiebungsverbote vor. Bei dem Antragsteller handle es sich um einen potentiell gefährlichen Straftäter.

Die Einzelrichterin hat ernstliche Zweifel daran, dass die Ablehnung als offensichtlich unbegründet einer rechtlichen Überprüfung standhalten kann. Im Einzelnen gilt:

a.

Eine Ablehnung des Asylantrags nach § 30 Abs. 4 AsylG als offensichtlich unbegründet kommt im Fall des Antragstellers nicht in Betracht.

Bei § 30 Abs. 4 AsylG handelt es sich um einen Fall der fingierten Offensichtlichkeit, sodass die Anwendung dieser Vorschrift nicht voraussetzt, dass der Asylantrag zunächst einfach unbegründet sein muss (vgl. Heusch in BeckOK Auländerrecht, 30. Edition, Stand: 01.10.2023, § 30 AsylG Rn. 53; Lehnert Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Auflage 2021, § 30 AsylG Rn. 23; Hailbronner in Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Juni 2023, § 30 AsylG, Rn. 103, 103a).

Soweit nach § 30 Abs. 4 AsylG ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen „ist“, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen, der Betroffene demnach eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die Allgemein-

heit darstellt, ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Fall des Antragstellers derzeit keinesfalls nachgewiesen (vgl. dazu nachfolgend unter b.bb.). Zudem erfordert eine Ablehnung nach § 30 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG eine intensive behördliche Einzelfallprüfung in Bezug auf § 60 Abs. 8 AufenthG (vgl. Bergmann in ders./Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 30 AsylG Rn. 19), an der es vorliegend fehlt, da das Bundesamt (allein) auf § 30 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG abgestellt hat.

Die Regelung des § 30 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 AsylG vermag vorliegend eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Unbeschadet dessen, dass bereits grundsätzliche unionsrechtliche Bedenken in Bezug auf das auf diese Vorschrift gestützte Offensichtlichkeitsurteil bestehen (vgl. Blechinger in BeckOK Migrationsrecht, 17. Edition, Stand: 15.10.2023, § 30 AsylG Rn. 87), verweist § 30 Abs. 4 AsylG nur auf den Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG und rechtfertigt deshalb nicht, das Offensichtlichkeitsverdikt auch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu erstrecken (vgl. Bruns in Hofmann, Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 30 AsylG Nr. 49).

b.

Der Asylantrag des Antragstellers ist aller Voraussicht nach auch nicht insgesamt nach § 30 Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

aa.

Die Ablehnung der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes sowie der Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Insoweit ist der Antragsgegnerin dahingehend beizupflichten, dass die vom Antragsteller in Bezug genommenen Gefahren in den USA offenkundig nicht an ein flüchtlingsrechtlich oder asylrechtlich relevantes Merkmal anknüpfen.

Als verurteilter bzw. strafrechtlich sanktionierter Sexualstraftäter ist der Antragsteller keiner sozialen Gruppe i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zuzuordnen, da dieser Personenkreis weder durch ein von Geburt an gemeinsam anhaftendes Merkmal noch durch ein sonstiges gemeinschaftlich im besonderen Maße identitätsprägendes Merkmal verbunden ist. Vielmehr folgt die im Fall des Antragstellers denkbare Verbundenheit

der verurteilten bzw. rechtlich sanktionierten Straftäter in den USA allein aus den für diese – insbesondere für die Fälle einer Strafaussetzung auf Bewährung – geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die staatliche Kategorisierung einer bestimmten Personen-Gruppe und die hieran anknüpfenden gesetzlichen Verhaltensvorgaben können jedoch für sich genommen keine soziale Gruppe begründen (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 13.09.2022 – A 5 K 7903/18 –, juris).

bb.

Hinsichtlich des Anspruchs des Antragstellers auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG hat die Einzelrichterin hingegen ernstliche Zweifel daran, dass dieser offensichtlich nicht in Betracht kommen soll.

Nach § 4 Abs. 1 AsylG setzt die subsidiäre Schutzberechtigung das Drohen eines ernsthaften Schadens im Herkunftsland voraus. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Darauf, ob die im Herkunftsland bzw. im Wohnsitzstaat des Antragstellers (Arizona) für unter strafrechtlicher Bewährung stehende Straftäter geltenden gesetzlichen Vorgaben als solche eine vorsätzliche und beständige Zufügung psychischen Leids oder eine schwerwiegende Demütigung durch einen staatlichen Akteur darstellen (für die Auflagen bzgl. registrierter Straftäter im Bundesstaat Florida verneinend: VG Karlsruhe, Urteil vom 13.09.2022, a.a.O.), kommt es nicht entscheidungserheblich an. Denn die Einzelrichterin hält es nach Abwägung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls nicht für ausgeschlossen, dass dem Antragsteller aufgrund der glaubhaft gemachten Verletzung seiner Bewährungsaufgaben im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine grob unverhältnismäßige und mithin eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GrCh begründende Haftstrafe droht.

Zwar wendet die Antragsgegnerin zu Recht ein, dass es nicht Aufgabe der Konventionsstaaten ist, darüber zu befinden, welches die für eine bestimmte Straftat angebrachte Freiheitsstrafe oder sonstige Maßnahme ist (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 13.09.2022, a.a.O. m.w.N.). Daraus folgt, dass eine grob unverhältnismäßige Haftstrafe nicht allein deshalb gegeben ist, weil die zu vollstreckende Strafe lediglich als

in hohem Maße hart anzusehen ist und bei einer Beurteilung allein anhand deutschen Verfassungsrechts nicht mehr als angemessen betrachtet werden könnte. Da das Grundgesetz von der Eingliederung Deutschlands in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft ausgeht, sind die Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen auch dann zu achten, wenn sie im Einzelnen nicht mit den deutschen innerstaatlichen Auffassungen übereinstimmen (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2023 – A 1 K 2085/21 –, juris). Gerichte dürfen daher nur die Verletzung der unabdingbaren Grundsätze der deutschen Verfassungsordnung als unüberwindbares Hindernis für eine Auslieferung oder Abschiebung zugrunde legen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.02.2016 – 2 BvR 1468/16 –, juris Rn. 42). Diese für das Auslieferungsrecht entwickelte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schlägt auf das Ausländerrecht durch (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.11.2007 – 11 S 2364/07 –, juris Rn. 12) und ist auch im Asylverfahren zu beachten (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2023, a.a.O.; Urteil vom 13.09.2022, a.a.O.). Indes ist vorliegend keinesfalls von vornherein ausgeschlossen, dass nach den Umständen des Einzelfalls die den Antragsteller im Falle seiner Rückkehr erwartende Bestrafung unerträglich hart, mithin unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unangemessen ist, weshalb der Grundsatz, dass die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung der Abschiebung nicht entgegensteht (vgl. § 60 Abs. 6 AufenthG), ausnahmsweise durchbrochen werden kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.11.2007, a.a.O.).

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er aufgrund des Widerrufs seiner Bewährung eine Haftstrafe von mindestens 15 Jahren zu erwarten hat. Denn aus der als Anlage A1 zur Antragsschrift vorgelegten „Red Notice“ von Interpol, datierend vom 20.06.2023, geht hervor, dass am 05.05.2022 ein Haftbefehl gegen den Antragsteller erlassen wurde, der darauf beruht, dass dieser aufgrund des Verstoßes gegen seine Bewährungsaufgaben für jeden der drei ursprünglichen Tatvorwürfe („counts“) eine Haftstrafe von mindestens fünf, maximal 15 Jahren verbüßen muss. Es steht also im Falle der Rückkehr des Antragstellers die Verbüßung einer mindestens 15-jährigen, maximal 45-jährigen Freiheitsstrafe im Raum.

Der Antragsteller war aufgrund seiner im Jahr 2010 begangenen Straftat bzw. Straftaten ein Jahr lang inhaftiert und sodann weitere drei Jahre lang unter Hausarrest (mit

elektronischer Fußfessel) gestellt worden. Bei der Straftat hatte es sich um das Herunterladen mehrerer kinderpornografischer Darstellungen (Fotos sowie Videos) – in insgesamt drei rechtlich getrennten Fällen – aus dem Internet gehandelt. Diese Straftaten waren – ausweislich der gerichtlichen Bewährungsvereinbarung, S. 288 der Bundesamtsakte – insgesamt ausdrücklich als „ungefährliche, sich nicht wiederholende“ Straftaten gewertet worden. Im Zeitpunkt der Tatbegehung (vgl. § 2 Abs. 1, Abs. 3 StGB) wurde nach deutschem Recht das Sich-Verschaffen kinderpornografischer Darstellungen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen zum Gegenstand hatten, gemäß § 184b Abs. 4 StGB in der vom 05.11.2008 bis zum 26.01.2015 geltenden Fassung mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet.

Die Bewährungsvereinbarung, welcher der Antragsteller im Jahr 2013 zugestimmt hatte, sah sodann für jeden Tatvorwurf eine lebenslange Bewährung vor. Im Zeitpunkt der Ausreise des Antragstellers aus den USA hatte die Bewährungszeit bereits ca. neun Jahre betragen. Dem steht eine in Deutschland geltende maximal zulässige Bewährungsdauer von fünf Jahren (vgl. § 56a StGB) gegenüber.

Maßgeblich für die (mögliche) Beurteilung der auf dem Bewährungsbruch des Antragstellers beruhenden – mindestens 15-jährigen – Haftstrafe als unerträglich hart und unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unangemessen ist aus Sicht der Einzelrichterin, dass der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass unmittelbarer Anlass seiner Ausreise die ihm auferlegte Verpflichtung gewesen ist, sich einer sog. Ammoniaktherapie zu unterziehen. Aus der schriftlichen Erklärung einer ehemaligen staatlichen Beamtin, die in der Bewährungsüberwachung tätig und mit dem Fall des Antragstellers vertraut war, vom 11.10.2023 (vorgelegt als Anlage zum Schriftsatz vom 14.11.2023) geht hervor, dass sich der Antragsteller einer Ammoniaktherapie zu unterziehen hatte, und dass eine Ablehnung insoweit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Bewährungswiderruf geführt hätte. Unabhängig von der Frage, ob die vom Antragsteller behaupteten Umstände der Durchführung dieser Therapie (mittels einer technischen Überwachung etwaiger Erektionen) zutreffend sind, ist die Verpflichtung zur Durchführung einer solchen Therapie, die erhebliche Gesundheitsgefahren birgt, als nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar anzusehen. Die Therapie sieht vor, dass immer dann, wenn der Proband auf bestimmte Reize mit sexueller Erregung reagiert, ein negativer Impuls durch das Öffnen einer Ammoniak-Ampulle, die unter die Nase

gehalten wird, erfolgen soll. Es ist indes allgemein bekannt, dass Ammoniak stark alkalisch auf die Augen- und Rachenschleimhaut wirkt und die Inhalation der entsprechenden Dämpfe zu Husten, Übelkeit, Brechreiz und Kopfschmerzen führt. Bei Inhalation größerer Mengen besteht sogar Lebensgefahr durch Ödeme oder schwere Schleimhautschädigungen des Atemsystems bis hin zu einem Lungenödem. Eine Gefährdung der Augen ist dadurch gegeben, dass eine Diffusion ins Augeninnere stattfinden kann. Deshalb wird beim Umgang mit Ammoniak das Tragen einer Vollmaske empfohlen (vgl. die Zusammenstellung der Gesundheitsgefahren durch Ammoniak unter www.uni-muenster.de/chemie). Dass die praktische Durchführung der Therapie durchaus zu entsprechenden „Nebenwirkungen“ („side effects“) beim Probanden führen kann, geht aus einem dem Antragsteller seinerzeit übermittelten Formular (S. 241 der Bundesamtsakte) hervor, welches ausdrücklich Nasenbluten, tränende Augen, Husten, Atembeschwerden, Kopfschmerzen etc. auflistet und entsprechende Kästchen zum Ankreuzen (offenbar bei Auftreten der entsprechenden Symptome im Zuge der Therapie) enthält. In der Wissenschaft ist nachgewiesen, dass die Ammoniaktherapie als sog. reine Verhaltenstherapie bei Sexualstraftätern sich als nicht sinnvoll erwiesen und zum Teil sogar zu einer Erhöhung der Rückfallzahlen geführt hat (vgl. Nowara u.a., Therapiemaßnahmen bei Sexualstraftätern, Deutsches Ärzteblatt 1998, 95ff).

In der Gesamtschau der Umstände hinsichtlich der begangenen Straftat, der bereits verbüßten einjährigen Freiheitsstrafe sowie des dreijährigen Hausarrests und der anschließend absolvierten Bewährung für mehrere Jahre lässt sich eine an die – zur Vermeidung der Ammoniaktherapie erfolgte – unerlaubte Ausreise des Antragstellers anknüpfende mindestens 15-jährige Freiheitsstrafe als grob unangemessen bzw. schlechthin unerträglich einstufen. Eine menschenrechtswidrige Behandlung erscheint insoweit jedenfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen.

Darauf, dass der Antragsteller aufgrund seiner Ausreise wegen der Nichterfüllung von Meldeauflagen nach US-amerikanischem Bundesrecht bzw. dem Recht des Staates Arizona mit einer weiteren, zusätzlichen Bestrafung zu rechnen hätte (vgl. § 13-3821, §13-3824 sowie § 13-601 des 2022 Arizona Revised Status), kommt es insoweit nicht entscheidungserheblich an.

Ebenfalls ist es keinesfalls offensichtlich, dass die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AsylG ausgeschlossen wäre.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 AsylG ist der Betroffene von der Zuerkennung subsidiären Schutzes u.a. ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er eine schwere Straftat begangen hat (Nr 2) oder dass er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt (Nr. 4).

Der auf europäischer Ebene vorgesehene Ausschlussgrund der Begehung einer schweren Straftat, der national durch § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG normiert wurde, dient dem Zweck, schutzunwürdige Personen auszuschließen, um insgesamt die Glaubwürdigkeit des europäischen Asylsystems zu erhalten (vgl. EuGH, Urteil vom 13.09.2018 – C 369/17 –, NVwZ-RR, 119 <121> = beck online Rn. 51). Bei der Beurteilung der Schwere der Straftat kommt dem Kriterium des in den strafrechtlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedsstaats vorgesehenen Strafmaßes eine besondere Bedeutung zu, wobei jedoch sämtliche tatsächlichen Umstände, soweit sie bekannt sind, berücksichtigt werden müssen (vgl. EuGH, Urteil vom 13.09.2018, a.a.O. Rn. 55). Dazu gehört etwa die Art der Straftat sowie der durch diese verursachte Schaden (vgl. EuGH, Urteil vom 13.09.2018, a.a.O. Rn, 56).

Gemessen hieran ist die vom Antragsteller im Jahr 2010 in seinem Heimatland begangene Straftat nicht als schwere Straftat i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG anzusehen.

Zwar hat in der Bundesrepublik Deutschland zum 01.07.2021 eine grundlegende Neufassung der Vorschrift des § 184b StGB stattgefunden, die zur Folge hatte, dass der Abruf sowie das Sich-Verschaffen kinderpornografischer Darstellungen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen zum Gegenstand haben, zum Verbrechen heraufgestuft wurden und derzeit nach § 184b Abs. 3 StGB mit einer Mindeststrafe von einem Jahr geahndet werden. Allerdings spricht der Grundsatz „nulla poena sine lege“, der in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK sowie Art. 49 Abs. 1 Satz 2 GRCh dahingehend konkretisiert wurde, dass keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden darf, dagegen, das Verhalten des Antragstellers aus dem Jahr 2010 an der deutlich später eingetretenen nationalen Strafverschärfung zu messen. Zudem ist derzeit geplant, diese Verschärfung im Hinblick auf das Abrufen

bzw. Sich-Verschaffen tatsächlicher oder wirklichkeitsnaher kinderpornografischer Darstellungen wieder rückgängig zu machen. Ein aktueller Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz sieht vor, die in § 184b Abs. 3 StGB insoweit vorgesehene Mindeststrafe auf drei Monate zu reduzieren. Dadurch würde die Einstufung als Verbrechen (erneut) entfallen. Hintergrund ist die von verschiedenen Institutionen – etwa dem Deutschen Anwaltsverein sowie dem Deutschen Richterbund – erhobene Forderung nach der Möglichkeit, entsprechende Verfahren nach §§ 153 oder 153a StPO einstellen oder durch Strafbefehl erledigen zu können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. www.bmj.de).

Die Art der Tatbegehung, nämlich das Abrufen sowie ggf. das Speichern der kinderpornografischen Fotos und Videos, spricht im Hinblick darauf, dass es sich nach der Einschätzung der US-amerikanischen Gerichte im Herkunftsstaat des Antragstellers um „ungefährliche, sich nicht wiederholende“ Taten gehandelt hat, ebenso wie der Umstand, dass kein Minderjähriger durch das konkrete Verhalten des Antragstellers unmittelbar betroffen war, gegen die Einstufung als schwere Straftat. Einen tatsächlichen (versuchten) Vorfall in Bezug auf einen Minderjährigen in seinem Herkunftsland streitet der Antragsteller nach wie vor ab.

Der Ausschlussgrund des Bestehens einer Gefahr für die Allgemeinheit nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG darf sich nicht (allein) auf ein vergangenes Fehlverhalten des Betroffenen beziehen, sondern setzt vielmehr eine prognostisch gegebene künftige Gefährdung voraus (vgl. Bergmann in ders./Dienelt, Ausländerrecht, a.a.O., § 4 AsylG Rn. 18). Der Wortlaut der Vorschrift, wonach „schwerwiegende Gründe“ die Annahme der Gefahr rechtfertigen müssen, bezieht sich nicht auf die bedrohten Rechtsgüter oder den zu erwartenden Schaden, sondern auf die Wahrscheinlichkeit des (weiteren) Schadenseintritts (vgl. Kluth in BeckOK Ausländerrecht, a.a.O., § 4 AsylG Rn. 40; Hailbronner in ders., Ausländerrecht, a.a.O., § 4 AsylG Rn. 94).

Gemessen daran ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) nicht offenkundig, dass der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AsylG greifen würde. Denn hinreichende Anhaltspunkte für eine vom Antragsteller mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgehende Gefahr liegen derzeit nicht vor. Es ist zwar ein Ermittlungsverfahren anhängig, da der Antragsteller in den von ihm (mit-)genutzten

Räumlichkeiten Kameras u.Ä. installiert haben soll und im Verdacht steht, versucht zu haben, sich in der Gemeinschaftsunterkunft einem Minderjährigen zu nähern. Ermittlungsergebnisse liegen insoweit indes nicht vor, sodass diese Umstände einer Klärung im Klageverfahren vorbehalten bleiben müssen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Croissant